

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Abteilungen 7 in den Regierungspräsidien

Staatliche Schulämter

Öffentliche und private, staatlich anerkannte Werkrealschulen/Hauptschulen, Grund- und Werkrealschulen und Grund- und Hauptschulen

Öffentliche und private, staatlich anerkannte Realschulen

Öffentliche und private, staatlich anerkannte Gemeinschaftsschulen

Öffentliche und private, staatlich anerkannte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule/Werkrealschule und Realschule

Öffentliche und private, staatlich anerkannte sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Förderschwerpunkt Lernen

Nachrichtlich:

Institut für Bildungsanalysen Baden-Württemberg (IBBW)

Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (ZSL)

Justizministerium (Herrn Dr. Guido Ernst)

Ausführungsbestimmungen zur Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10, zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde und zur Zertifizierung der Herkunftssprache im Schuljahr 2024/2025 sowie zur Vorbereitung auf die Hauptschulabschlussprüfung im Schuljahr 2025/2026 im Fach Deutsch

- Verordnung des Kultusministeriums über die Hauptschulabschlussprüfung (Hauptschulabschlussprüfungsordnung - HSAPO) vom 4. Juni 2019 in der jeweils geltenden Fassung

Anlagen

Anlage 1: Genehmigung Projektarbeit

Stuttgart 02. September 2024
Durchwahl 0711/279-2579
Telefax 0711/279-2810
Name Yvonne Lenz
Gebäude Thouretstraße 6 (Postquartier)
Aktenzeichen KM33-6610-12/9/1
(Bitte bei Antwort angeben)

- Anlage 2: Bewertungsbogen Projektarbeit
- Anlage 3: Niederschrift Projektarbeit
- Anlage 4: Zentrale Prüfungsmaßstäbe Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 5: Niederschrift über die Kommunikationsprüfung Englisch
- Anlage 6: Empfehlungen Nachteilsausgleich
- Anlage 7: Unterschriftenliste

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport übersendet Ihnen die Ausführungsbestimmungen zur Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 und zur Hauptschulabschlussprüfung für Schulfremde (Schulfremdenprüfung) für das Schuljahr 2024/2025.

Die Schulleitungen sind verpflichtet, **alle** Lehrkräfte die Kenntnisnahme der Ausführungsbestimmungen durch ihre Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Unterschriftenliste ist aufzubewahren.

Aufgrund formaler und inhaltlicher Änderungen sind jeder Lehrkraft die Ausführungsbestimmungen als Kopie auszuhändigen oder digital zur Verfügung zu stellen.

1. Grundsätzliches

1.1 Zweck der Prüfung

Mit der Hauptschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 9 und am Ende von Klasse 10 soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Bildungsgangs erreicht wurde. Mit Bestehen der Schulfremdenprüfung wird nachgewiesen, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber den Hauptschulabschluss erworben hat. In allen Prüfungsteilen muss eine eigenständige Leistung erbracht werden, die individuell zugeordnet werden kann.

Die Teilnahme an der **Projektarbeit** ist für Schülerinnen und Schüler, die am Ende von Klasse 9 oder 10 die Hauptschulabschlussprüfung ablegen, verpflichtend. Sie wird in Klasse 9 durchgeführt.

Schülerinnen und Schüler, die sich an Hauptschulen/Werkrealschulen für die Werkrealschulabschlussprüfung am Ende von Klasse 10 anmelden, können auf freiwilliger Basis in Klasse 9 an der Hauptschulabschlussprüfung teilnehmen; es sind dann alle Prüfungsteile zu absolvieren.

1.2 Vorgaben

- a) Die Schulen holen die versiegelten Prüfungsaufgaben der schriftlichen Abschlussprüfungen der Haupttermine ausschließlich durch die Schulleitung (Schulleiter/in oder Stellvertreter/in) **frühestens eine Woche (5 Arbeitstage)** vor dem Beginn der schriftlichen Abschlussprüfung bei den Staatlichen Schulämtern ab und bringen diese auf direktem Weg an die Schule. Die Prüfungsaufgaben des Nachtermins werden für das Schuljahr 2024/2025 digital bereitgestellt.

- b) Die verschlossenen Prüfungsaufgaben sind bis zu Beginn der jeweiligen Prüfungen an einem besonders gesicherten Ort aufzubewahren, zu dem ausschließlich die Schulleitung Zugang hat. Die Verantwortung hierfür liegt bei der Schulleitung. Die Polizei unterstützt Schulen und Schulträger dabei, Vorfällen, wie z. B. Sachbeschädigung und Einbruchsdiebstahl mit technisch sinnvollen sowie finanziell realisierbaren Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzubeugen. Nähere Informationen sind unter <https://polizei-beratung.de/opferinformationen/beratungsstellensuche/> zu finden.
Der Zeitpunkt der Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen wird schriftlich mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift auf den verschlossenen Kuverts dokumentiert. Sollte entgegen den Vorgaben der Umschlag bzw. das Siegel versehentlich geöffnet oder beschädigt werden, ist auch dies auf dem Kuvert mit Datum, Uhrzeit und Unterschrift zu dokumentieren und unverzüglich auf dem Dienstweg dem Kultusministerium und Cc dem IBBW (pruefungen@ibbw.kv.bwl.de) zu melden.

- c) Der versiegelte Umschlag mit den Aufgaben ist erst am jeweiligen Prüfungstag von der Schulleitung in Anwesenheit der entsprechenden Fachkolleginnen und Fachkollegen frühestens ab 07.00 Uhr zu öffnen. Die Unversehrtheit des Umschlags ist zu prüfen. Unmittelbar danach tragen die Schulleitung, die Fachlehrkräfte und alle aufsichtführenden Lehrkräfte bis zum Prüfungsbeginn Sorge dafür, dass keinerlei Informationen zu den Prüfungsaufgaben weitergegeben werden.

- d) Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind an den Prüfungstagen ab 07.00 Uhr (Haupttermin und Nachtermin) erreichbar.

- e) Die Prüfungsaufgaben sind vor der Ausgabe an die Schülerinnen und Schüler auf ihre Vollständigkeit hinsichtlich der Anzahl der Blätter und Anlagen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen. Es ist sicherzustellen, dass die Prüflinge ausschließlich vollständige und den Prüfungsanforderungen der einzelnen Fächer entsprechende

Prüfungsunterlagen erhalten. Festgestellte Abweichungen sind schriftlich festzuhalten und sofort per E-Mail über das Staatliche Schulamt dem IBBW (prueefungen@ibbw.kv.bwl.de) mitzuteilen.

f) **Bekanntgabe der Jahresleistungen**

Den Schülerinnen und Schülern ist auf Wunsch der aktuelle Stand der Jahresleistungen in den schriftlich geprüften Fächern etwa eine Woche vor Beginn der schriftlichen Prüfungen mitzuteilen.

g) **Schriftliche Prüfungen**

Der Beginn der schriftlichen Prüfungen der Haupttermine und der Nachtermine wird jeweils zentral auf 09.00 Uhr festgesetzt.

h) **Aufsicht und Täuschungshandlungen**

Bei den schriftlichen Prüfungen ist für eine ausreichende Aufsicht (**durchgehend mindestens zwei Lehrkräfte pro Prüfungsraum**) zu sorgen. In einem Prüfungsraum mit bis zu zehn Prüflingen kann auch eine einzelne Lehrkraft allein Aufsicht führen, sofern gewährleistet ist, dass sie (z.B. per Handy) jederzeit Kontakt mit der Schulleitung aufnehmen kann.

Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung. Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 Abs. 1 HSAPO. Stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der schriftlichen Prüfung die Schulleiterin oder der Schulleiter, fest, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, wird die Schülerin bzw. der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen hierüber nochmals eindeutig vor dem Prüfungsbeginn informiert werden (Vorlesen der Ziffer 1.2 h).

i) Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, in der Prüfung **dokumentechte Schreibgeräte** zu verwenden. Nicht zulässig ist das Schreiben mit Bleistift bzw. anderen radierbaren Stiften (Ausnahme: Anfertigen von Skizzen und Zeichnungen). Mit Rücksicht auf die Korrekturfarben der Erst- und Zweitkorrektur

sind die Schülerinnen und Schüler anzuhalten, beim Schreiben ausschließlich die Farben Schwarz oder Blau zu verwenden.

- j) Die Prüfungsaufgaben sind, sofern nicht anders vermerkt, auf gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.
- k) Die Schulleitungen sind verpflichtet, insbesondere die Lehrkräfte, die zum ersten Mal eine Abschlussprüfung korrigieren, umfassend über die Durchführung der Korrektur und die entsprechenden Richtlinien zu informieren.
- l) Die Erst- und Zweitkorrektoren sind auf einen sorgfältigen Umgang mit den Prüfungsarbeiten hinzuweisen, insbesondere darauf, dass sie nach Übernahme der Prüfungsarbeiten für deren sichere Verwahrung verantwortlich sind.
- m) Die **Korrekturhinweise für die Fachlehrkräfte sind verbindlich.**
- n) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und anschließend von einer **Zweitkorrektorin bzw. einem Zweitkorrektor der Partnerschule** korrigiert, hierzu benutzt die Erstkorrektur die Farbe Rot, die Zweitkorrektur die Farbe Grün. Die Zweitkorrektur kennt die Beurteilung und Bewertung der Erstkorrektur. Dies bedeutet konkret, dass beide Korrigierenden Fehler, inklusive Rechtschreibfehler, durch geeignete Korrekturzeichen kenntlich machen. Doppelte Fehlerkennzeichnungen sind zu vermeiden.
- o) Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist.
Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 1 HSAPO. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5.
- p) Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass es trotz der Sicherheitsvorgaben zu Störungen im Ablauf der Prüfungen kommt, sind im Zeitraum vom ersten Haupttermin bis zum letzten Nachtermin (20. Mai 2025 bis einschließlich 25. Juni 2025) keine Klassenfahrten für die Abschlussklassen vorzusehen.

2. Schriftliche Prüfungen

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Der Unterricht muss gewährleisten, dass die im Bildungsplan ausgewiesenen Inhalte, Kompetenzen und Operatoren so behandelt werden, dass in der Hauptschulabschlussprüfung alle Aufgaben von jeder Schülerin bzw. jedem Schüler bearbeitet werden können. Es ist nicht erlaubt, dass die Fachlehrkraft Inhalte weglässt. In allen Prüfungsfächern stehen den Prüflingen Wahlaufgaben zur Verfügung. Bearbeiten die Prüflinge entgegen der Vorgabe mehrere Wahlaufgaben, so ist die bessere zu werten.

2.1 Deutsch

Die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch besteht aus einem **Pflichtteil A1 und A2** und einem **Wahlteil B**, die **Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten**. Die Bearbeitung der Teile A1 und A2 (Ausnahme: produktive Schreibaufgabe) erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen. Die Bearbeitung der produktiven Schreibaufgabe in A2 sowie des Wahlteils B erfolgt auf separaten Papierbögen.

Teil A1 bezieht sich auf einen **Sachtext**. Es müssen Aufgaben zum Textverständnis, zur Grammatik, zur Orthographie, zur Interpunktion, zur Syntax, zur Morphologie und zur Semantik bearbeitet werden.

Die **Inhalte des Grammatikrahmens**, die über den Bildungsplan und die im Rechtschreibrahmen thematisierten grammatischen Inhalte hinausgehen, sind nicht Bestandteil **der Hauptschulabschlussprüfung 2025**. Erstmalig können die Inhalte des Grammatikrahmens im Schuljahr 2027/2028 Teil der Abschlussprüfung sein. Aktuell geht es darum, sich als Lehrkraft verbindlich mit den Inhalten des Grammatikrahmens auseinanderzusetzen, um bei Inkrafttreten des angepassten Bildungsplanes unmittelbar handlungsfähig zu sein.

Teil A2 bezieht sich auf eine **Ganzschrift**. Die **Ganzschrift für die Prüfung 2025 ist „Krummer Hund“ von Juliane Pickel oder alternativ „Der große Sommer“ von Ewald Arenz**. Teil A2 umfasst Aufgaben zum Textverständnis (Inhalt, Sprache, Textzusammenhang) und eine produktive Schreibaufgabe pro Ganzschrift.

Die Schulen entscheiden jeweils selbst, welche Ganzschrift im Unterricht behandelt wird und Grundlage für die Prüfung ist. Die Entscheidung wird von der Schulleitung in Absprache mit den in Klasse 9 unterrichtenden Fachlehrkräften getroffen.

In der Abschlussprüfung ist von den Schulen der Originaltext (gegebenenfalls mit Worterklärungen, allerdings ohne Erläuterungen bzw. didaktische Ergänzungen) zu verwenden. Erlaubt ist die Benutzung der an der Schule eingeführten Ausgabe der Ganzschrift. Die Schülerinnen und Schüler dürfen ihre eigenen Exemplare mit eingetragenen Randnotizen verwenden. Es dürfen keine Haftnotizzettel und/oder andere Hilfsmittel (z. B. Büroklammern, Klebestreifen) benutzt werden. Die Ganzschrift muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und geprüft werden. Hierfür trägt die Fachlehrkraft die Verantwortung.

Der **Wahlteil B** besteht aus einem **Aufsatz**. Es werden den Schülerinnen und Schülern **drei Aufgaben zur Wahl** gestellt, von denen eine zu bearbeiten ist. Die Wahl besteht zwischen **einer textgebundenen linearen Erörterung, einer Textbeschreibung Lyrik oder einer Textbeschreibung Prosa**.

In der schriftlichen Prüfung wird **ein Rechtschreibwörterbuch** (kein Bedeutungswörterbuch) zur Verfügung gestellt. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der Verwaltungsvorschrift „Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nichtdeutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen“ (VwV ndH) den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden.

Für die schriftliche Prüfung werden **Korrekturhinweise** erstellt.

Es ist zu beachten, dass die Korrekturhinweise stichwortartig formuliert sind, die Aufgaben jedoch gemäß den Operatoren umgesetzt werden müssen. Werden die Operatoren im Prüfungsteil A1 sowie A2 in zu geringem Maße oder gar nicht berücksichtigt, werden mindestens die Hälfte der erzielten Punkte je Aufgabe abgezogen.

Für Wahlteil B werden allgemeine Merkmale des jeweiligen Aufgabentyps (Textbeschreibung Lyrik/Prosa, lineare Erörterung) aufgeführt. Zudem werden jährlich für den Wahlteil B auf die konkrete Aufgabenstellung angepasste inhaltliche Präzisierungen, die in die Hinweise für Lehrkräfte aufgenommen werden, zur Verfügung gestellt. Diese erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Lösungen sind zuzulassen, wenn sie der Aufgabenstellung entsprechen und sachlich richtig sind.

Wahlteil B:

Texte beschreiben: Lyrik/Prosa

Die Textbeschreibung Lyrik/Prosa muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: Einleitungssatz (Titel, Autorin/Autor, Thema), knappe Darstellung des Inhalts*
- *Hauptteil: Bearbeitung der Aufgabenstellung*
- *Schluss: mögliche Intentionen von Text/Autorin/Autor, möglicher Transfer, Stellungnahme*

Wahlteil B:

Textgebundene lineare Erörterung

Die lineare Erörterung muss folgende Aspekte/Komponenten enthalten:

- *Einleitung: kurze einführende Darstellung bzw. Nennung des Themas, des Titels und der Autorin/des Autors*
- *Überleitung zum Hauptteil*
- *Hauptteil: Entscheidung für eine Seite (Pro oder Kontra); Argumente (bestehend aus Behauptung, Begründung und/oder Beispiel) basierend auf dem vorgegebenen Sachtext / ggf. einer Grafik und eigenen Überlegungen.*
- *Schluss: Stellungnahme mit einer Zusammenfassung der wichtigsten Argumente; Ausblick, Appell, eigene Erfahrungen*

Insgesamt können 80 Punkte erreicht werden.

Diese gliedern sich in:

Teil A1: 20 Punkte

Teil A2: 25 Punkte

Wahlteil B: 35 Punkte

Im Wahlteil B können insgesamt 35 Punkte erreicht werden:

Inhalt	18 Punkte
Sprache	10 Punkte
Aufbau/Form	3 Punkte
Rechtschreibung	4 Punkte

Zur Vorbereitung der Abschlussprüfung 2026:

Die Hauptschulabschlussprüfung Deutsch wird ab dem Prüfungsjahr 2026 in einem modifizierten und weiterentwickelten Format durchgeführt. Die Schulen werden rechtzeitig über eine Musterprüfung zum kommenden Halbjahr sowie durch die Ausführungsbestimmungen des Schuljahres 2025/2026 über die Änderungen informiert.

Die Ganzschrift für die Hauptschulabschlussprüfung im Jahr 2026 ist

- **„Ein Schatten wie ein Leopard“ von Myron Levoy
oder alternativ**
- **„Pampa Blues“ von Rolf Lappert**

Hinweis: Erstmals werden im Schuljahr 2025/2026 zwei Lektüren speziell für die Hauptschulabschlussprüfung vorgeschlagen. Die Schule entscheidet sich für eine Lektüre.

2.2 Mathematik

Die schriftliche Prüfung im Fach Mathematik besteht aus **zwei Pflichtteilen A1 und A2 und einem Wahlteil B**. Die reine Bearbeitungszeit beträgt **135 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A1 und A2/B vorzusehen. Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

Zunächst ist Teil A1 zu bearbeiten. Diese Aufgaben sind ohne Hilfsmittel (wissenschaftlicher Taschenrechner¹ und Formelsammlung) zu lösen. Zeichengeräte wie Geodreieck und Zirkel dürfen in allen Prüfungsteilen verwendet werden.

Nach 45 Minuten sind die Aufgaben des Teils A1 abzugeben. Im Anschluss erfolgt eine 20-minütige Pause. Nach der Pause werden die Aufgaben der Teile A2 und B bearbeitet. Für diese Aufgaben dürfen der wissenschaftliche Taschenrechner und die Formelsammlung verwendet werden. Die Formelsammlung muss rechtzeitig vor der Prüfung eingesammelt und auf nicht zulässige Ergänzungen geprüft werden.

Im Wahlteil B werden drei Aufgaben zur Verfügung gestellt. Von den Schülerinnen und Schülern sind zwei der drei Aufgaben zu bearbeiten.

Bei vorgegebenen Zeichnungen, auch mit dem Vermerk „nicht maßstabsgetreu“, dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Maße entnehmen, sofern nicht anders vermerkt. Jedoch

¹ Anforderungen an den Funktionsumfang s. <https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/schulartuebergreifend/taschenrechner-in-zentralen-abschlusspruefungen>

dürfen rechte Winkel und z.B. gleichlange Strecken zur Bestimmung von Dreiecks- und Vierecksarten aus der Zeichnung entnommen werden, auch wenn diese zur besseren Lesbarkeit weder in der Zeichnung gekennzeichnet, noch im Text beschrieben sind.

Aufgaben, die mit einem Schriftsymbol  gekennzeichnet sind, dürfen direkt auf den Prüfungsbögen gelöst werden. Alle anderen Aufgaben sind auf den gesonderten Papierbögen zu bearbeiten.

	Teil A1 Pflichtteil	20 Min. Pause	Teil A2 Pflichtteil	Teil B Wahlteil	Gesamt
Hilfsmittel*	Zeichengeräte		wissenschaftlicher Taschenrechner (nicht programmierbar), Formelsammlung, Zeichengeräte		
Zeitdauer	45 Minuten		90 Minuten		135 Minuten

* Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache steht ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (s.o.).

2.3 Englisch

Die schriftliche Prüfung im Fach Englisch besteht aus den vier Teilen A bis D:

- Teil A: Hörverstehen;
- Teil B: textorientierte Aufgaben;
- Teil C: kontextbezogene Aufgaben zu Wortschatz und grammatischen Strukturen;
- Teil D: themengebundene Sprachproduktion.

Die reine **Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten**. Zusätzlich ist eine **20-minütige Pause** zwischen den Teilen A und B bis D vorzusehen. Die Bearbeitung der Teile A, B und C erfolgt ausschließlich auf den Prüfungsbögen.

Die Bereitstellung der Audio-Datei für den Teil A erfolgt über das IBBW. Bei der Durchführung von Teil A muss sichergestellt werden, dass die Audio-Datei ohne Störungen präsentiert werden kann, d.h. kein Pausengong oder Aufsichtswechsel während des Abspielens. Der Aufsichtsplan muss sich daher am Ablauf der Englischprüfung orientieren. Sich verspätende Schülerinnen bzw. Schüler sind in einem gesonderten Raum zu beaufsichtigen und beginnen die Prüfung erst mit dem Teil B, um einen störungsfreien Verlauf des Prüfungsteils A zu gewährleisten.

Für **Teil A** steht **kein Wörterbuch** und für die Teile B bis D steht ein zweisprachiges Wörterbuch (Englisch - Deutsch / Deutsch - Englisch) zur Verfügung; daneben steht Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-

Status durchlaufen haben, für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung. Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Sie werden den Schülerinnen und Schülern vor Beginn der Prüfungsteile B bis D ausgeteilt. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

In den Teilen D1 und D2 (themengebundene Sprachproduktion) soll die Schülerin bzw. der Schüler nachweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, ein Thema in einem vorgegebenen Textumfang darzustellen. Im Teil D1 wird ein Textumfang von ca. 60 Wörtern erwartet. Im Teil D2 wird ein Textumfang von ca. 80 Wörtern erwartet. Ein Über- bzw. Unterschreiten der Mindestwortzahl führt nicht automatisch zu Punktabzug, die inhaltliche Vollständigkeit steht im Vordergrund.

	Teil A	20 min Pause	Teil B – D	Gesamt
Hilfsmittel	Kein Wörterbuch		Zweisprachiges Wörterbuch (E-D/D-E)*	
Zeitdauer	30 Minuten		90 Minuten	120 Minuten

* Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache steht ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (s.o.).

2.4 Umgang mit Prüfungsaufgaben zurückliegender Prüfungsdurchgänge

Es ist zulässig, dass die Lehrkräfte der Abschlussklassen die Prüfungsaufgaben jeweils **für ihre eigenen Klassen zur konkreten Prüfungsvorbereitung** in einem **nur für die jeweilige Abschlussklasse zugänglichen geschützten Bereich** auf einer Plattform digital abspeichern bzw. für die Klasse bzw. den Kurs für den oben genannten Zweck ausdrucken und kopieren. Die Schülerinnen und Schüler sind darauf hinzuweisen, dass die Materialien nicht weitergegeben/geteilt oder gar im Internet hochgeladen werden dürfen. **Eine Aushändigung einer ganzen Sammlung** archivierter Aufgaben vergangener Hauptschulabschlussprüfungen an die Schülerinnen und Schüler **darf nicht erfolgen**.

Eine **Bereitstellung der Aufgaben für alle Lehrkräfte** einer Schule oder die Fachlehrkräfte oder **für alle Schülerinnen und Schüler** zum Selbstlernen über eine Plattform oder durch Weitergabe von Kopien ist **nicht erlaubt**. Für den Prüfungsgebrauch hergestellte Aufgabensätze dürfen nach der Prüfung (Haupt- oder Nachtermin) **grundsätzlich nicht an Dritte** weitergegeben werden.

3. Kommunikationsprüfung Englisch

Die Kommunikationsprüfung wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren von der Schulleitung bestimmten Fachlehrkraft abgenommen.

Die Prüfungsaufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen. Die eingesetzten Materialien ermöglichen den Sprachgebrauch auf dem vom Bildungsplan angestrebten Sprachniveau.

Die Kommunikationsprüfung umfasst verpflichtend folgende Teile:

- a. Monologisches Sprechen (Präsentation des Schwerpunktthemas)
- b. Dialogisches Sprechen (kommunikativ-situative Aufgabenformen)
- c. Sprachmittlung

Die vorgegebenen Prüfungsteile sind in der in den zentralen Maßstäben aufgeführten festgelegten Reihenfolge ohne Pausen zu absolvieren. Für die einzelnen Prüfungsteile ist keine Vorbereitungszeit vorgesehen. Die Schülerinnen und Schüler werden einzeln oder zu zweit geprüft. Eine Vorabkorrektur der Unterlagen für die Präsentation durch Lehrkräfte der Schule ist nicht zulässig.

Die Kommunikationsprüfung (unabhängig davon, ob Einzel- oder Tandemprüfung) dauert etwa 15 Minuten je Schülerin bzw. Schüler, wobei die drei Prüfungsteile ungefähr den gleichen zeitlichen Umfang haben sollen.

Die Aufgaben zur Sprachmittlung liegen den Schülerinnen und Schülern nicht schriftlich vor. Auf Nachfrage des Prüflings können einzelne Redebeiträge, die es in die jeweils andere Sprache zu übertragen gilt, wiederholt werden.

Direkt im Anschluss an die Prüfung setzen die beiden beteiligten Fachlehrkräfte die Note fest und teilen diese der Schülerin bzw. dem Schüler auf Wunsch unmittelbar mit. Die beigefügten zentralen Maßstäbe für die Kommunikationsprüfung sind jeweils genau zu beachten.

4. Projektarbeit

Die Projektarbeit ist dem Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung (WBS) zugeordnet und muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

Die Projektarbeit besteht aus einem Projekt, das in der Gruppe durchgeführt wird, wobei jede Schülerin bzw. jeder Schüler eine individuelle Leistungsbewertung erhält, die durch

eine verbale Beschreibung ergänzt wird. Eine Schülergruppe umfasst in der Regel drei bis fünf Schülerinnen und Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung der Schulleitung die Projektarbeit auch als Einzelarbeit durchgeführt werden. Die Gruppen können sich aus Schülerinnen und Schülern, die in unterschiedlichen Niveaus unterrichtet werden, zusammensetzen (gilt nur für Realschule und Gemeinschaftsschule).

Die Projektarbeit gliedert sich **in drei Phasen:**

- **Vorbereitung**
- **Durchführung**
- **Präsentation und Prüfungsgespräch**

Der für die Durchführung der Projektarbeit in der Schule vorgesehene Mindestumfang umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Für die Präsentation und das Prüfungsgespräch zum Abschluss der Projektarbeit wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben der Fachlehrkraft als Leiterin oder Leiter eine weitere Lehrkraft angehört, letztere zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen (§ 4 Abs. 3 HSAPO).

5. Optionale mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik

Die Noten der schriftlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik werden den Schülerinnen und Schülern etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Nach Bekanntgabe der Noten können die Schülerinnen und Schüler zusätzlich in den Fächern Deutsch und Mathematik eine mündliche Prüfung wählen. Die zusätzlich gewählten mündlichen Prüfungen sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der schriftlichen Prüfungsergebnisse gegenüber der Schulleitung zu benennen. Die Schülerinnen und Schüler werden von der Fachlehrkraft beraten. Diese zusätzlichen mündlichen Prüfungen sollten dann empfohlen werden, wenn der Schülerin bzw. dem Schüler Chancen auf eine Verbesserung der Endnote im betreffenden Fach eingeräumt werden.

Darüber hinaus kann in den Fächern Deutsch und Mathematik nach Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Dies wird der Schülerin oder dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekanntgegeben.

Die oder der Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei allen Prüfungen und Beratungen der Fachausschüsse anwesend sein. Die bzw. der

Prüfungsvorsitzende kann weitere Lehrkräfte oder Lehramtsanwärterinnen bzw. -anwärter als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer bei der Prüfung und Beratung zulassen, sofern der Prüfling sein Einverständnis erteilt hat.

Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

Die Schule kann der Schülerin bzw. dem Schüler vor der mündlichen Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik Aufgaben schriftlich vorlegen. In diesem Fall sollte der Schülerin bzw. dem Schüler eine angemessene Vorbereitungszeit eingeräumt werden. Die Aufgaben beziehen sich auf die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 sowie das erforderliche Grundlagenwissen und werden von der Fachlehrkraft gestellt. Die Leiterin bzw. der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach **etwa 15 Minuten** geprüft.

Jedem Fachausschuss gehören folgende Mitglieder an:

1. als Leiterin bzw. Leiter die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr/ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses (in der Regel eine Fachlehrkraft der Partnerschule),
2. die Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und
3. ein weiteres fachkundiges Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, das Protokoll zu führen.

6. Ermittlung des Prüfungsergebnisses in den Prüfungsfächern

Die Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie die Leistungen in sämtlichen Prüfungsteilen werden mit Zehntelnoten bewertet und gehen ungerundet in die Berechnung der Endergebnisse in den Prüfungsfächern ein. Für die Berechnung der Prüfungsleistung in den Prüfungsfächern werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:

1. die schriftliche Prüfung dreifach,
2. die Kommunikationsprüfung zweifach,
3. die mündliche Prüfung in den Fächern Deutsch und Mathematik - sofern abgelegt - einfach.

Die Projektarbeit gilt als Prüfungsfach.

Deutsch	Mathematik	Englisch	Projektarbeit
Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Jahresleistung 50 %	Ergebnis Projektarbeit 100 %
Ergebnis Prüfungsleistung 50 %*	Ergebnis Prüfungsleistung 50 %*	Ergebnis Prüfungsleistung 50 % Schriftliche Prüfung 3-fach Kommunikationsprüfung 2-fach	

* Sofern die optionale mündliche Prüfung abgelegt wird, zählt innerhalb der Prüfungsleistung die schriftliche Prüfung dreifach, die mündliche Prüfung einfach.

Die Endergebnisse in den Prüfungsfächern („Zeugnisnoten“) errechnen sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung; die Note für die Projektarbeit gilt als Endergebnis. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise gerundet wird (Beispiel: 2,5 bis 3,4 befriedigend).

7. Schulfremdenprüfung

Die Staatlichen Schulämter nehmen Meldungen bis **spätestens 1. März jeden Jahres** entgegen und beauftragen ausgewählte Hauptschulen/Werkrealschulen, Realschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit der Durchführung der Schulfremdenprüfung.

Für die Durchführung der Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Für die Besetzung des Prüfungsausschusses gelten die Bestimmungen des § 4 HSAPO entsprechend. Danach ist Vorsitzende oder Vorsitzender eine Beauftragte oder ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender die Schulleiterin oder der Schulleiter. Für die Besetzung der Fachausschüsse für mündliche Prüfungen gilt Nummer 5, für Kommunikationsprüfungen Nummer 3 entsprechend.

7.1 Schriftliche Prüfungen

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch. Für die Schulfremdenprüfung **im Fach Deutsch** gilt die an der prüfenden Schule ausgewählte Ganzschrift.

Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache, die gemäß der VwV ndH den VKL-Status durchlaufen haben, steht für die Dauer von maximal 5 Jahren nach Eintritt in eine deutsche Schule ein zweisprachiges Wörterbuch Deutsch - Herkunftssprache / Herkunftssprache - Deutsch zur Verfügung (in den Fremdsprachen: Wörterbuch Fremdsprache

- Herkunftssprache / Herkunftssprache – Fremdsprache). Die Wörterbücher müssen rechtzeitig vor der Prüfung auf handschriftliche Notizen geprüft werden. Die Verwendung eines digitalen Rechtschreibwörterbuchs ist nicht erlaubt.

7.2 Mündliche Prüfungen

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung sowie nach Wahl des Prüflings eines der naturwissenschaftlichen Fächer Biologie, Chemie oder Physik **oder** eines der gesellschaftswissenschaftlichen Fächer Geschichte, Geographie oder Gemeinschaftskunde.

Die **Kommunikationsprüfung** findet nach der schriftlichen Prüfung statt. Die Prüflinge werden in der Regel einzeln geprüft.

Etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung und der Kommunikationsprüfung wird den Prüflingen das Ergebnis der schriftlichen Prüfung im jeweiligen Fach mitgeteilt. Jede Schülerin bzw. jeder Schüler wird je Fach etwa 15 Minuten geprüft. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit gegeben, ein Schwerpunktthema zu benennen. Das Schwerpunktthema wird in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen.

7.3 Präsentationsprüfung für Schulfremde

Da Schulfremde nicht an der Projektarbeit teilnehmen können (schulspezifische Terminierung, Meldetermin der Schulfremden zum 1. März 2025), absolvieren die Prüfungsbewerberinnen und Prüfungsbewerber eine Präsentationsprüfung.

Die Präsentationsprüfung ersetzt die Projektarbeit und besteht aus folgenden Prüfungsteilen: Hausarbeit, Präsentation und Prüfungsgespräch.

Das gewählte Thema der Hausarbeit reichen die Bewerberinnen und Bewerber über das Staatliche Schulamt ein, das an die Schule, an der die Prüfung stattfindet, weitergeleitet wird. Die Schulleitung der prüfenden Schule genehmigt das Thema.

Das Fach Wirtschaft/Berufs- und Studienorientierung ist hierzu Leitfach. Das Thema muss einen mehrperspektivischen Ansatz mit Bezug zu einem weiteren Fach aufweisen und den Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9 entnommen werden; dabei soll eine Leitperspektive berücksichtigt werden.

Die Anforderungen der Hausarbeit, der Präsentation und des Prüfungsgesprächs orientieren sich an den zu erreichenden Bildungsstandards und Kompetenzen nach Klasse 9 in Anlehnung an den gemeinsamen Bildungsplan 2016 für die Sekundarstufe.

Das Formblatt für die Einreichung des Themas reicht die Bewerberin bzw. der Bewerber beim zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. März 2025 ein. Dieses leitet dann das Formblatt an die prüfende Schule weiter.

Wird das Thema abgelehnt, muss dies von der prüfenden Schule schriftlich begründet und dem zuständigen Staatlichen Schulamt sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber mitgeteilt werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann einen neuen Antrag stellen.

7.3.1 Die Hausarbeit

Die zugelassenen Prüflinge erarbeiten die von der prüfenden Schule genehmigte Thematik unter Beachtung festgelegter Anforderungen an die Hausarbeit.

Nachfolgende Formalien sollen hier eingehalten werden:

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Einleitung
- Hauptteil
- Schlussteil/Zusammenfassung
- Anhang (Literaturverzeichnis, Quellenangaben)
- Erklärung/Versicherung

Der Umfang der Hausarbeit sollte ohne Anhang zwischen 10 und 15 DIN A4-Seiten umfassen, die einseitig zu beschreiben sind. Die gewählte Schriftgröße beträgt 12 Punkt, der Zeilenabstand 1,5 Zeilen. Links sollte ein Rand von 2 cm, rechts von 5 cm eingehalten werden. Es besteht in Ausnahmefällen auch die Möglichkeit, die Hausarbeit handschriftlich zu erstellen.

Die Teilnehmenden übergeben der prüfenden Schule die Hausarbeit am Tag der schriftlichen Prüfung im Fach Deutsch in zweifacher Ausfertigung geheftet oder in einem Ordner.

Die Präsentation des Themas und das Prüfungsgespräch zur Hausarbeit werden von der Schule, an der die Prüfung stattfindet, terminiert.

7.3.2 Präsentation und Prüfungsgespräch

Der Prüfling stellt am Tag der Präsentationsprüfung die für sie bzw. ihn wesentlichen Teile der Hausarbeit vor. Dabei soll die erstellte Hausarbeit nicht einfach vorgelesen werden, sondern mit geeigneten Präsentationsmethoden bzw. -medien (z. B. PowerPoint, Plakat,

Bilder, ...) Schwerpunkte, Arbeitsergebnisse und Erkenntnisse der Bearbeitung des Themas aufzeigen.

Es können selbst angefertigte Arbeitsprodukte präsentiert werden, sofern die Prüfenden keine Einwände gegen diese erheben.

Die Präsentation wird durch ein Prüfungsgespräch ergänzt (Zeitrahmen insgesamt etwa 15 bis max. 20 Minuten für jeden Prüfling). Mögliche Inhalte des Prüfungsgesprächs sind:

1. Bezüge zur eigenen Lebenswirklichkeit
2. Organisation der Arbeit (von der Vorbereitung bis zur Präsentation)
3. Fachliche Auseinandersetzung mit der Thematik
4. Erkenntnisgewinn/Transferwissen

Der Prüfling sollte zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem eigenen Vorgehen, der Umsetzung der eigenen Zielvorstellungen und seinen Erwartungen in der Lage sein. In der Präsentationsprüfung werden in den gleich zu gewichtenden Prüfungsteilen *Hausarbeit, Präsentation* und *Prüfungsgespräch* bewertet.

Für Schülerinnen und Schüler der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit dem Förderschwerpunkt Lernen bzw. der SBBZ mit entsprechendem Bildungsgang, die an der Schulfremdenprüfung teilnehmen, wird auf § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 7 HSAPO verwiesen.

7.4 Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Deutsch	Mathematik	Englisch	naturwissenschaftliches oder gesellschaftswissenschaftliches Fach	Präsentationsprüfung / Gewichtung
schriftliche Prüfung 50%	schriftliche Prüfung 50%	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung	Hausarbeit / 1/3
mündliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%	100 %	Präsentation / 1/3 Prüfungsgespräch / 1/3

8. Zertifizierung der Herkunftssprache auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen)

Seit dem Schuljahr 2019/2020 liegt die Zertifizierung der Herkunftssprache in Verantwortung der Konsulate. Folgende Konsulate haben bisher eine Zertifizierungsprüfung auf Niveau A2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen - GER) durchgeführt: Kroatien, Portugal, Serbien und Ungarn.

Prüfungszeitraum

Als Prüfungszeitraum für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung im Schuljahr 2024/2025 wurde die Woche vom 10. März bis 14. März 2025 festgelegt.

Der Prüfungszeitraum darf von den Schulleitungen nicht anderweitig verplant werden (z. B. für Klassenfahrten bzw. andere außerunterrichtliche Veranstaltungen).

Zeitplan

bis 25.10.2024	Die Konsulate nehmen die Anmeldungen der Eltern entgegen.
bis 22.11.2024	Die Konsulate melden die Anzahl der Prüflinge, den Prüfungstag bzw. die gewünschten Prüfungsorte sowohl für die schriftliche als auch für die mündliche Prüfung an das Kultusministerium (yvonne.lenz@km.kv.bwl.de / nurquel.kabak@km.kv.bwl.de).
bis 06.12.2024	Das Kultusministerium beauftragt die Schulaufsicht mit der Raumsuche.
bis 31.01.2025	Das Kultusministerium bestätigt den Konsulaten den Prüfungsort bzw. informiert die Konsulate über einen alternativen Prüfungsort.
10.03.2025 bis 14.03.2025	Prüfungszeitraum für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung im Schuljahr 2024/2025
nach der Zertifizierung:	Die Konsulate stellen eine Bescheinigung aus, die die Prüflinge bis spätestens 01.07.2025 der Schulleitung ihrer Stammschule vorlegen, sofern eine Aufnahme der Note ins Zeugnis unter der Rubrik <Bemerkungen> gewünscht wird (vgl. hierzu Nr. 8 Verwaltungsvorschrift über die Grundsätze zum Unterricht für Kinder und Jugendliche mit nicht-deutscher Herkunftssprache und geringen Deutschkenntnissen an allgemein bildenden und beruflichen Schulen; K.u.U. 2017 Nr. 14, S. 95, 100)

9. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot mit Förderschwerpunkt Sehen, Hören und Sprache sowie Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Beratung und Unterstützung (sonderpädagogischer Dienst)

Förderschwerpunkt Sehen

Schülerinnen und Schüler mit Blindheit:

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen; die Überarbeitung der Aufgaben und Umsetzung in Blindenschrift wird zentral vom Medienberatungszentrum der Schloss-Schule in Ilvesheim, Staatliches sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum mit Internat mit dem Förderschwerpunkt Sehen, übernommen.

Schülerinnen und Schüler mit einer Sehbehinderung:

Eine technische Umsetzung in für Schülerinnen und Schüler mit einer Sehschädigung geeignete Materialien erfolgt über die verantwortliche Lehrkraft des SBBZ bzw. den sonderpädagogischen Dienst. Die Schulen wenden sich an den sonderpädagogischen Dienst.

Förderschwerpunkte Hören und Sprache

Grundsätzlich werden die landeseinheitlichen Aufgaben übernommen. Schülerinnen und Schülern mit den Förderschwerpunkten Hören und Sprache haben eine durch ihre Hör- und Sprachbeeinträchtigung bedingte andere Ausgangsbasis, die einen einheitlichen Rahmen im Hinblick auf Nachteilsausgleichsmaßnahmen erforderlich macht.

Insofern wird auf die **Empfehlungen** zur Gestaltung von Prüfungsbedingungen für Schülerinnen und Schüler mit einer Hör- und Sprachbeeinträchtigung in der Hauptschulabschlussprüfung, Werkrealschulabschlussprüfung und Realschulabschlussprüfung hingewiesen (s. Anlage).

Grundsätzlich gilt es wegen eines evtl. Nachteilsausgleichs für Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot (inklusive Bildungsangebot) und bei Schülerinnen und Schülern, die vom sonderpädagogischen Dienst eines SBBZ beraten und unterstützt werden, mit der jeweils verantwortlichen sonderpädagogischen Lehrkraft Kontakt aufzunehmen.

Für die Förderschwerpunkte körperlich-motorische Entwicklung, emotionale und soziale Entwicklung sowie für Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung bzw. einer Behinderung ohne Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot oder Beratungs- und Unterstützungsbedarf wird der Nachteilsausgleich in jedem Einzelfall festgelegt.

Auf das jährliche Schreiben des Kultusministeriums zu den behinderungsspezifischen Modifikationen der Prüfungsbedingungen an sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Hauptschule, Werkrealschule und Realschule wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jürgen Striby

Ministerialrat

Leiter des Referats 33: Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen,
Gemeinschaftsschulen